

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/12 96/04/0198

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 12.11.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §13 Abs3;

GewO 1994 §353;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/25 95/07/0228 3

Stammrechtssatz

Der Grundsatz, wonach die nach§ 13 Abs 3 AVG gesetzte Frist zur Vorlage vorhandener, aber nicht zur Beschaffung fehlender Unterlagen (Hinweis E 12.5.1986, 86/10/0065) dient, gilt nur in jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber zweifelsfrei und für den Antragsteller eindeutig erkennbar festlegt, welche Unterlagen erforderlich sind. Im § 103 WRG sind hydrographische Daten des Vorfluters nicht erwähnt. Solche Daten mögen - was eine Sachfrage ist - im Einzelfall unter dem Aspekt des § 103 WRG erforderlich sein. Keinesfalls aber ist es für den Antragsteller von vornherein klar ersichtlich, daß

hydrographische Daten des Vorfluters anzuschließen sind. Eine Frist nach§ 13 Abs 3 AVG zur Beschaffung dieser Daten muß daher angemessen sein.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040198.X03

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$